

Vertrag

zwischen

1. Dem Freistaat Bayern, vertreten durch den Direktor des Gymnasiums Marktoberdorf, Herrn Oberstudiendirektor W. Mooser und der Internatsleitung

2. Den Eltern (oder Vater, Mutter, Vormund allein):

Herrn und Frau

Beruf

Anschrift

Telefon

3. Dem Schüler/der Schülerin

geb. am

in

Kreis

Heimatanschrift:
.....

§ 1 Aufnahme, Vertragspflichten

(1) Ab wird der Schüler/die Schülerin das Staatliche Schüler- und Schülerinnenheim Marktoberdorf zunächst auf Probe aufgenommen. Die Probezeit dauert in der Regel 12 Wochen. Während der Probezeit besteht für beide Vertragspartner jederzeit die Möglichkeit ohne Angabe von Gründen fristlos zu kündigen.

§ 2 Abs. 3 gilt entsprechend. Dem Schüler/der Schülerin wird während des Schuljahres mit Ausnahme der Ferien und der Heimfahrtwochenenden Unterkunft, Verpflegung und erzieherische Betreuung nach Maßgabe dieses Vertrages und der Heimordnung gewährt.

(2) Eltern und Schüler verpflichten sich, für die Heimunterbringung und die sonstigen vertragsmäßigen Leistungen des Freistaates Bayern Internatskosten und Nebenkosten nach Maßgabe des Abschnitts 2 zu entrichten. Die so Verpflichteten haften als Gesamtschuldner. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird sich der Freistaat Bayern wegen seiner Zahlungsansprüche in der Regel zuerst an die Eltern wenden.

- (3) Für die Dauer des Heimaufenthalts, solange der Schüler/die Schülerin minderjährig ist, übertragen die Eltern dem Heimleiter die Ausübung der elterlichen Gewalt, soweit das zur Erfüllung des vom Heim übernommenen Erziehungsauftrags und zum Schutz des Schüler/der Schülerin notwendig ist.
- (4) Der Schüler/die Schülerin verpflichtet sich, die Heimordnung zu beachten und zu befolgen. Die Heimordnung ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Internatskosten

- (1) Die Internatskosten betragen jährlich € 5.700,00..... (in Worten: € fünftausendsiebenhundert.....). Zur Vereinfachung der Zahlungsweise wird dieser Jahresbetrag in 12 gleiche Monatsraten (das sind € 475,00 monatlich) aufgeteilt. (Sondervereinbarungen vgl. § 7). Die Raten sind jeweils zum Ersten des Monats an die Staatsoberkasse Bayern – Buchungsstelle Landshut, Bayer. Landesbank München, Bayerische Landesbank München, IBAN: DE75 7005 0000 0001 1903 15 BIC: BYLADEMM, unter Angabe des Namens, der Klasse und der Personenkennzahl des Schülers/der Schülerin und des Namens der Heimschule zu überweisen. Die Staatsoberkasse übernimmt es, die monatlichen Raten im Wege des Lastschriftverfahrens selbst einzuziehen, sofern die Zahlungspflichtigen hierzu die notwendige Ermächtigung erteilen.
- (2) Die Internatskosten können mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus geändert werden. Eine beabsichtigte Erhöhung muss den Eltern und nach Volljährigkeit auch dem Schüler/der Schülerin mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt werden. Die Eltern und der volljährige Schüler/die volljährige Schülerin sind berechtigt, binnen 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung das Vertragsverhältnis zum Ende des folgenden Monats zu kündigen; hierauf ist in der Mitteilung ausdrücklich hinzuweisen. Unterbleibt die Kündigung, setzt sich das Vertragsverhältnis auf der Grundlage des neuen Internatskostensatzes fort.
- (3) Für Schüler/Schülerinnen, die zu Unterrichtsbeginn anfangs des Schuljahres in das Schülerheim eintreten, beginnt die Verpflichtung zur Zahlung der Internatskosten am 1. September. Treten Schüler/Schülerinnen während des Schuljahres in das Schülerheim ein, ist für den Monat des Eintritts der volle Monatsbetrag, bei Eintritt nach dem 15. der halbe Monatsbetrag zu entrichten.
- (4) Die Internatskosten sind auch während der Ferienzeiten in der vereinbarten Höhe weiterzuzahlen. Dasselbe gilt, wenn sich der Schüler/die Schülerin während der Unterrichtszeiten wegen Krankheit, Beurlaubung oder aus sonstigen Gründen zeitweilig nicht im Heim aufhält. Dauert die Abwesenheit

wegen nachgewiesener Erkrankung länger als einen Monat, wird auf Antrag eine Verpflegungsanteil von € 3,50..... pro Schultag erstattet.

- (5) Soweit das Schülerheim besondere Leistungen erbringt oder vermittelt (z. B. Wanderungen und Fahrten, Theaterbesuche, ärztliche Leistungen, Krankentransporte und Arzneimittel, Versicherungen) sind die dafür vom Schülerheim aufgewendeten Kosten (Nebenkosten) gesondert zu vergüten. Die Nebenkosten werden von Fall zu Fall in Rechnung gestellt, sie sind jeweils innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung auf eines der auf Seite 1 dieses Vertrages angegebenen Konten des Schülerheims unter Angabe des Namens des Schülers/der Schülerin zu überweisen.
- (6) Zahlungsrückstände sind ab Fälligkeit mit 8 % jährlich zu verzinsen, wenn sie bis zum Ersten des Monats, der auf den Fälligkeitstag folgt, nicht eingegangen sind. Daneben werden etwa anfallende Mahnauslagen erhoben.

§ 3 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis endet durch ordentliche Kündigung (Abs. 2 und 3) oder durch außerordentliche Kündigung (Abs. 4), spätestens jedoch mit dem Tag der offiziellen Entlassung. Im letzteren Fall bleibt die Zahlungsverpflichtung für den Folgemonat bestehen.
- (2) Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Monats Februar und zum Ende des Monats August eines Jahres gekündigt werden. Für Eltern und Schüler ist eine ordentliche Kündigung ferner möglich,
- wenn der Schüler/die Schülerin das Klassenziel nicht erreicht hat, mit einer Frist von drei Wochen zum Ende des Monats August,
 - wenn der Schüler/die Schülerin eine Probezeit oder eine Nachprüfung nicht bestanden hat, innerhalb von zehn Tagen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses mit Wirkung für das nächstfolgende Monatsende,
 - wenn der Schüler/die Schülerin aufgrund des Zwischenzeugnisses freiwillig in eine andere Schulart übertritt, innerhalb von zehn Tagen nach Aushändigung des Zwischenzeugnisses zum Ende des Monats.

Die genannten Kündigungsfristen und –termine sind auch dann einzuhalten, wenn der Schüler/die Schülerin den für ihn bestimmten Internatsplatz nicht belegt hat oder vorzeitig das Internat verlassen hat.

Bei einer Kündigung bevor der Schüler/die Schülerin den für ihn bestimmten Internatsplatz belegt hat, ist in jedem Fall eine Bearbeitungsgebühr von € 50,00 zu entrichten.

- (3) Melden die Eltern den minderjährigen Schüler oder meldet sich der volljährige Schüler selbst von der Schule ab, so gilt diese Erklärung zugleich als ordentliche Kündigung des Internatsvertrags, es sei denn, daß der Erklärende binnen 14 Tagen ausdrücklich widerspricht. Auf diese mögliche Rechtsfolge für den Internatsvertrag ist bei der Schulabmeldung besonders hinzuweisen.
- (4) Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der Interessen aller Vertragsteile die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum nächsten Kündigungstermin nicht zugemutet werden kann, Wichtige Gründe für eine fristlose Kündigung seitens des Freistaats Bayern können u. a. sein:
- a) Schwere oder fortgesetzte Verstöße des Schülers/der Schülerin gegen die Internatsordnung, insbesondere grobe disziplinarische oder sittliche Verfehlungen,
 - b) Ansteckende Krankheiten des Schülers/der Schülerin,
 - c) Wissentlich falsche Angaben der Eltern oder des Schülers/der Schülerin bei Abschluß des Vertrages (z. B. über Drogenabhängigkeit, strafgerichtliche Verurteilungen),
 - d) Zahlungsverzug hinsichtlich der Internatskosten in Höhe von mindestens zwei Monatsraten
 - e) Entlassung (Art. 86 Abs. 2 Nr. 9 BayEUG) oder Austritt des Schülers/der Schülerin aus der Schule oder eigenmächtiges Verlassen der Schule und/oder des Internats,
 - f) Schwere Schädigung des Ansehens der Internatsschule in der Öffentlichkeit.
- (5) Die Kündigung muß, abgesehen von dem Fall des Absatzes 3, stets schriftlich erklärt und gegenüber Abwesenden durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Kündigungserklärungen des Freistaats Bayern sind an die Eltern und nach Volljährigkeit auch an den Schüler bzw. die Schülerin, Kündigungserklärungen der Eltern und des volljährigen Schülers/der Schülerin sind an den Direktor des Staatlichen Schüler- und Schülerinnenheim Marktobendorf zu richten. Jede Kündigung wirkt für und gegen alle Vertragspartner.
- (6) Die Internatskosten sind im Falle einer ordentlichen Kündigung bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses, im Falle einer außerordentlichen Kündigung bis zum Ende des nächstfolgenden Monats zu entrichten; daran ändert es nichts, wenn der Schüler/die Schülerin das Internat schon zu einem früheren Zeitpunkt verläßt. Hat der Schüler/die Schülerin die außerordentliche Kündigung seitens des Freistaates Bayern durch vorsätzliche Verstöße gegen die Internatsordnung verursacht, kann der Freistaat Bayern darüber hinaus

Schadensersatz in Höhe der bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin anfallenden Internatskosten, vermindert um die anteiligen Verpflegungskosten nach § 2 Abs. 4, verlangen.

- (7) Die Aufnahme von Externen in die Schule ist beschränkt auf Schüler, die ihren Wohnsitz im Sinne des BGB im Einzugsbereich der Schule haben (GSO § 2 Abs. 7 bzw. RSO § 2 Abs. 6). Für Internatsschüler endet der Schulbesuch deshalb mit der Beendigung ihrer Zugehörigkeit zum Internat nach Maßgabe der BaySchO § 30 Abs. 3.

§ 4 Haftung

- (1) Eltern und Schüler verpflichten sich, für alle vorsätzlichen und fahrlässigen Beschädigungen an den Einrichtungen des Internats oder am Eigentum von Mitschülern/Mitschülerinnen, die der Schüler/die Schülerin allein oder zusammen mit anderen Schülern/Schülerinnen verursacht, aufzukommen. Hierzu wird eine Kautions in Höhe von € 155,00 hinterlegt. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist erforderlich.
- (2) Für Schäden, die der Schüler/die Schülerin im Internat und bei Veranstaltungen des Internats erleidet, haftet der Freistaat Bayern nur, soweit Bedienstete des Freistaats Bayern den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Das gilt insbesondere auch für den Fall der Beschädigung und des Verlustes der vom Schüler/der Schülerin in das Internat mitgebrachten Sachen. In gleicher Weise ist auch die persönliche Haftung der im Internat tätigen Bediensteten des Freistaats Bayern beschränkt.
- (3) Das Heim schließt für jeden Internatsschüler eine Freizeit-Unfall-Versicherung ab. Die Kosten werden als Nebenkosten (§ 2 Abs. 5) in Rechnung gestellt.
- (4) Sofern der Schüler/die Schülerin im Krankheitsfall weder Leistungen einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung noch Beihilfe aus öffentlichen Mitteln erwarten kann, ist das Internat berechtigt, für die Dauer des Internatsaufenthalts eine private Krankenversicherung in seinem/ihrem Namen abzuschließen. Die dafür aufzuwendenden Beiträge werden als Nebenkosten (§ 2 Abs. 5) in Rechnung gestellt.

§ 5 Vollmacht

- (1) Die unterzeichnenden Eltern erteilen sich gegenseitig Vollmacht zur Abgabe und Entgegennahme aller das Vertragsverhältnis betreffenden Willenserklärungen.
- (2) Ist dieser Vertrag nur von einem Elternteil allein (oder einem Vormund) kraft des ihm zustehenden Personensorgerechts oder zur Unterstützung des

volljährigen Schülers abgeschlossen, so gelten für diesen Vertragspartner die für „Eltern“ getroffenen Bestimmungen sinngemäß.

§ 6 Vertragsänderungen, Gerichtsstand

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Für den Fall, daß einer der Vertragspartner seinen Wohnsitz im Ausland oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird für die gegen ihn zu führenden Prozesse die erstinstanzliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Kaufbeuren vereinbart.
- (3) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

§ 7 Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieses Vertrages oder ein Teil einer Bestimmung nichtig, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Besondere Vereinbarungen:

.....
.....

....., den

.....
Unterschrift der Eltern
(des Vaters/der Mutter/des Vormundes)

.....
Unterschrift der Eltern
(des Vaters/der Mutter/des Vormundes)

.....
Unterschrift des volljährigen Schülers

Marktoberdorf, den

.....
Unterschrift des Heimleiters

.....
Unterschrift des Schulleiters